OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653022/4/ZO/KA

Datum:
Linz, 20. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des D S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13.11.2023, GZ: BHSDVERK-2023-33647/28, betreffend die Aufforderung zur Vorlage eines Haaranalysebefundes hinsichtlich Alkohol, folgenden

B E S C H L U S S

I. Das Verfahren wird als gegenstandslos eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgende: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 13.11.2023, GZ: BHSDVERK-2023-33647/28 den Beschwerdeführer (Bf) aufgefordert, binnen vier Wochen ab Zustellung zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens hinsichtlich Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B auf eigene Kosten einen Haaranalysebefund hinsichtlich seines Alkoholkonsums in den letzten drei Monaten vor der Haarabnahme (zumindest 3 cm Körperhaar) vorzulegen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf aus, dass die Beibringung der Haaranalyse bereits im Entzugsbescheid vom 30.1.2023 angeordnet worden war und vom LVwG Oö. mit Erkenntnis vom 15.5.2023, LVwG-652779 aufgehoben wurde.

Im ggst. Verfahren würde es weder Hinweise auf einen rezenten gehäuften Missbrauch noch auf eine Abhängigkeitserkrankung geben. Die von der Fachärztin erwähnte Diagnose des Alkoholmissbrauchs (gemeint sei wohl schädlicher Gebrauch) sei in rechtlicher Hinsicht keine taugliche Grundlage für die Anordnung einer Haaranalyse. Die Fachärztin würde in ihrer Stellungnahme keine Schäden feststellen, welche für eine solche Diagnoseerstellung nach ICD-10 erforderlich sei, weshalb die Stellungnahme weder schlüssig noch nachvollziehbar sei. Der Vorfall liege mittlerweile knapp ein Jahr zurück und es sei zu keinerlei Auffälligkeiten gekommen, seit diesem Vorfall sei er abstinent.

Der Verwaltungsgerichtshof habe im Erkenntnis Ro 2023/11/0002 vom 13.3.2023 klargestellt, dass ausschließlich ein gehäufter Missbrauch eine Einschränkung oder Befristung der Lenkberechtigung rechtfertige. Ein schädlicher Gebrauch sei hingegen kein tauglicher Grund. Die Behörde habe dazu Feststellung zu Zeitraum, Frequenz und Menge des Suchtmittelkonsums zu treffen. Diese Rechtsprechung sei auch auf die Beibringung der Haaranalyse anzuwenden.

Aktenkundig sei lediglich ein vergangener Konsum von ein- bis zweimal pro Woche 4 bis 5 Bier sowie der hohe Promillegehalt anlässlich der Amtshandlung. Diese habe er als massive Berauschung erlebt, weshalb nicht von einer ausgeprägten Alkoholtoleranz gesprochen werden könne. Von einem exzessiven Alkoholkonsum in der jüngeren Vergangenheit könne keine Rede sein.

Der Führerschein sei ihm wieder ausgefolgt worden und die Umstände hätten sich seither nicht geändert, weshalb die Beibringung einer Haaranalyse zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens nicht mehr erforderlich sei.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer Stellungnahme der belangten Behörde und Wahrung des Parteiengehörs.

Bereits aus dieser Aktenlage ergibt sich, dass das Verfahren als gegenstandslos einzustellen war, sodass eine mündliche Erörterung nicht mehr zu einer weiteren Klärung der Rechtssache beitragen könnte. Auch Artikel 6 EMRK und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen dem Entfall der Verhandlung nicht entgegen. Von dieser wird daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die belangte Behörde hat dem Bf mit Bescheid vom 30.1.2023, GZ: BHSDVERK-2023-33647/4 die Lenkberechtigung wegen eines Alkoholdeliktes für Dauer von 10 Monaten entzogen. Es wurde die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, eines Haaranalysebefundes hinsichtlich seines Alkoholkonsums und eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens angeordnet. Das LVwG Oö. hat mit Erkenntnis vom 15.5.2023, GZ: LVwG-652779/3 die Vorschreibung des Haaranalysebefundes hinsichtlich Alkoholkonsum aufgehoben.

Der Bf hat in weiterer Folge die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 11.9.2023 sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 7.10.2023 bei der belangten Behörde vorgelegt. Der Amtsarzt der belangten Behörde verlangte zum Nachweis der behaupteten Alkoholkarenz eine Haaranalyse, welche die belangte Behörde dem Bf mit dem ggst. Bescheid vorschrieb. Am 14.12.2023 erhob der Bf gegen diesen Bescheid eine Beschwerde. Bereits am 5.12.2023 hatte er bei der belangten Behörde eine Haarprobe zur Durchführung einer Haaranalyse auf EtG abgegeben, der Haaranalysebefund vom 21.12.2023 langte am 11.1.2024 bei der belangten Behörde ein.

Dem Rechtsvertreter des Bf wurde dieser Sachverhalt mit Schreiben vom 16.1.2024 mit de Hinweis zur Kenntnis gebracht, dass beabsichtigt ist, das ggst. Verfahren als gegenstandlos einzustellen. Er hat dazu keine Stellungnahme mehr abgegeben.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden (vgl. zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.7.2015, Ra 2015/11/0055).

Es ist nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheides behauptet wird, zu entscheiden (VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an einer Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse ist daher immer dann zu verneinen, wenn es für die Rechtsstellung des Bf keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für den Bf keinen objektiven Nutzen hat und die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur mehr theoretische Bedeutung besitzen. Daraus ergibt sich, dass ein Bf vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheides hat. Das Verwaltungsgericht ist nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt theoretische Rechtsfragen treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (VwGH 31.1.2018, Ra 2018/10/0022 ua).

5.3. Der Bf war mit dem von seinem Rechtsvertreter bekämpften Bescheid verpflichtet worden, einen Haaranalysebefund hinsichtlich seines Alkoholkonsums (mindestens 3 cm Körperhaar) der Verkehrsabteilung der belangten Behörde vorzulegen. Breits am 5.12.2023 wurde dem Bf eine entsprechende Haarprobe abgenommen in das Labor zur Untersuchung weitergeleitet. Dennoch erhob der Bf am 14.12.2023 eine Beschwerde gegen diesen Bescheid. Der Analysebefund des Labors vom 21.12.2023 langte am 11.1.2024 bei der belangten Behörde ein. Damit hat der Bf seiner Verpflichtung, einen Haaranalysebefund vorzulegen, zur Gänze erfüllt. Dieser Sachverhalt ist dem ggst. Beschluss zugrunde zu legen. Der Bf ist jener Verpflichtung, welche sich aus dem bekämpften Bescheid ergibt, zur

Gänze nachgekommen, weshalb sich seine Rechtstellung durch eine Sachentscheidung des Verwaltungsgerichtes nicht mehr ändern könnte.

Das Beschwerdeverfahren war daher als gegenstandslos einzustellen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Gegenstandslosigkeit einer Beschwerde ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl